

Nr.	Frage vom	Fragen / Hinweise etc.	Antworten / Anmerkungen etc.
1	14.07.2026	Das Leistungsverzeichnis gibt in den Positionen zu den neu zu beschaffenden Accesspoints und Antennen konkrete Fabrikate vor (u. a. LANCOM LX-7400, LANCOM AirLancer ON-Q360ag, Lizenz LANCOM LMC-A-5Y), jeweils ohne den Zusatz "oder gleichwertig". Nebenangebote sind gemäß Nr. 7 der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht zugelassen. Gemäß § 31 Abs. 6 VgV darf in der Leistungsbeschreibung nicht auf ein bestimmtes Fabrikat verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden; ist eine Fabrikatsangabe ausnahmsweise gerechtfertigt, ist sie mit dem Zusatz "oder gleichwertig" zu versehen.	Im Vergaberecht gilt der Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung. Abweichungen hiervon (mithin konkrete Produktvorgaben) sind nur in bestimmten Ausnahmefällen zulässig, wenn z.B. (wie im vorliegenden Fall) eine sachliche Rechtfertigung / Begründung besteht. Im vorliegenden Fall sind die Produktvorgaben aus technischen Gründen sachlich gerechtfertigt, da nur auf diese Weise Risikopotentiale (z.B. Fehlfunktionen, Kompatibilitätsprobleme etc.) im Interesse der Systemsicherheit und Funktionsweise im Zusammenschluss mit bereits beschafften / im Objekt vorhandenen Geräten wesentlich verringert werden.
	1.)	Sind die im Leistungsverzeichnis genannten Fabrikate als Leitfabrikate zu verstehen, sodass gleichwertige Produkte anderer Hersteller angeboten werden dürfen, sofern der Bieter die Gleichwertigkeit hinsichtlich der genannten technischen Anforderungen (Wi-Fi 7 / IEEE 802.11be, 2x2 MIMO in 2,4 GHz, 4x4 MU-MIMO in 5/6 GHz, zentrales Management, Herstellergarantie- und Supportumfang) mit dem Angebot nachweist?	Nein, die im Leistungsverzeichnis genannten Fabrikate sind <u>nicht</u> als Leitfabrikate zu verstehen. Es handelt sich um eine zwingende und abschließende Hersteller- und Modellbindung. Gleichwertige Produkte anderer Hersteller werden <u>nicht</u> zugelassen (Bezug auf LV Punkt 2. Technische Anforderungen an die Einheiten mit Herstellerbindung.) Die rechtliche Zulässigkeit dieser Herstellerbindung <u>ohne</u> den Zusatz „oder gleichwertig“ ergibt sich aus der hier vorliegenden Ausnahmenvoraussetzung der zwingenden technischen und wirtschaftlichen Notwendigkeit (Interoperabilität mit Bestandsinfrastruktur). Im Rahmen der Vormaßnahme für die Interimsschule sowie für das Haus der Jugend wurden bereits 36 Accesspoints aus öffentlichen Mitteln beschafft. Diese Geräte müssen zwingend in das neue WLAN-Netzwerk des Hauptgebäudes integriert und weiterbetrieben werden. Ein reibungsloser Betrieb, das nahtlose Roaming sowie die zentrale Verwaltung sind nur innerhalb des geschlossenen LANCOM-Produktökosystems (LANCOM Management Cloud, Active Radio Control™) gewährleistet. Ein Mischbetrieb mit Produkten anderer Hersteller würde zu erheblichen Einschränkungen der Verwaltungsfunktionalität und der Netzwerksicherheit führen und ist daher technisch und wirtschaftlich unzumutbar. Zusätzlich ist ausdrücklich festzuhalten, dass es sich bei dieser Vergabe nicht um eine reine Neubeschaffung handelt, sondern um eine zwingende Notwendigkeit der Erweiterung der vorhandenen WLAN Infrastruktur. Die Weiternutzung und Integration der bereits aus öffentlichen Mitteln finanzierten 36 Bestandsgeräte ist aus Gründen der Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit zwingend geboten. Aus diesem Grund ist die entspr. Produktvorgabe im vorliegenden Fall berechtigt / begründet.
	2.)	Falls ja: Wird die Gleichwertigkeit auch unter Berücksichtigung der Gesamtkosten über die vorgesehene Nutzungsdauer bewertet? Die ausgeschriebene Lösung enthält je Accesspoint verpflichtende Cloud-Management-Lizenzen mit fünfjähriger Laufzeit (LMC-A-5Y), die nach Ablauf kostenpflichtig zu verlängern sind. Am Markt verfügbare, technisch gleichwertige Systeme (z. B. mit lokal betriebenen, lizenzkostenfreiem Controller) verursachen weder einmalige noch laufende Lizenzkosten. Da das alleinige Zuschlagskriterium der Preis ist, würde die Zulassung solcher Systeme einen wirtschaftlichen Vergleich der tatsächlichen Gesamtkosten über fünf Jahre und darüber hinaus ermöglichen und den Wettbewerb erweitern.	Da gleichwertige Fabrikate nicht zugelassen werden (siehe Antwort zu Frage 1.)), entfällt eine Bewertung der Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung von Gesamtkosten.
	3.)	Falls gleichwertige Fabrikate zugelassen werden: Werden die Eignungskriterien gemäß Aufforderung zur Angebotsabgabe (LANCOM Gold Partnerstatus, zwei Techniker mit Zertifizierung "LANCOM Certified Specialist WLAN/Switch") entsprechend angepasst, sodass gleichwertige herstellerbezogene Qualifikationen des angebotenen Fabrikats sowie vergleichbare Projektreferenzen als Nachweis anerkannt werden? Die derzeitige Fassung schließt Bieter, die nicht Vertriebspartner eines einzelnen Herstellers sind, unabhängig von ihrer technischen Leistungsfähigkeit vom Wettbewerb aus.	Da gleichwertige Fabrikate nicht zugelassen werden, bleiben die Eignungskriterien unverändert.
	4.)	Ergänzend regen wir an zu prüfen, ob die Vergabeunterlagen alternativ oder zusätzlich einen Ersatz der Bestands-Accesspoints (Positionen 00.01.01.01.1 und 00.01.02.01.1) durch fabrikatsgleiche Neugeräte des für die Neubeschaffung angebotenen Systems zulassen können. Hintergrund: Die 36 Bestandsgeräte werden gemäß Leistungsverzeichnis ohnehin demontiert, an den neuen Standort vertragen, neu montiert und konfiguriert. Ein Gerätetausch im Zuge dieses Umzugs verursacht daher keinen nennenswerten Mehraufwand bei der Montage. Bei Einsatz eines Systems ohne laufende Lizenzkosten entfallen zugleich sämtliche Management-Lizenzgebühren für den Gesamtbestand von rund 60 Accesspoints, sowohl innerhalb der ersten fünf Jahre als auch bei jeder Folgeverlängerung. Zudem würde der teilweise noch auf Wi-Fi 6 basierende Bestand (LANCOM LX-6400) auf einen einheitlichen Wi-Fi-7-Stand gehoben, ein Parallelbetrieb zweier Managementsysteme vermieden und die gebrauchten Bestandsgeräte könnten durch den Auftraggeber wirtschaftlich verwertet werden. Nach unserer Einschätzung wäre eine solche Gesamtlösung über die Nutzungsdauer betrachtet wirtschaftlicher als das ausgeschriebene Konzept. Wir bitten um Mitteilung, ob die Vergabestelle bereit ist, die Vergabeunterlagen entsprechend anzupassen oder Nebenangebote für diesen Leistungsteil zuzulassen.	Da gleichwertige Fabrikate nicht zugelassen werden (siehe Antwort zu Frage 1.)), entfällt eine Überprüfung Bewertung der Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung von Gesamtkosten.